

geht, für die Finanzdeputation ein stellvertretendes Mitglied wählen zu wollen. Wenn die geehrte Kammer auf meinen Antrag eingehen und demnach die Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes der Deputation genehm finden sollte, würde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, diese Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Präsident v. Schönfels: Die geehrte Kammer hat den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran vernommen, und ich habe zu erwarten, ob derselbe Gegner findet.

Prinz Johann: Ich würde darauf antragen, daß die Wahl gleich nach Beendigung der Tagesordnung geschieht, indem sonst, da muthmaßlich mehrere Tage keine Sitzung sein wird, für die zweite Deputation viele Tage Zeit verloren gehen.

Präsident v. Schönfels: Würde sich der Herr Antragsteller vielleicht mit diesem Vorschlage einverstanden?

v. Schönberg-Bibran: Es wäre sehr erwünscht, wenn der Vorschlag Sr. Königl. Hoheit angenommen würde.

Präsident v. Schönfels: Ich glaube, der Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran bedarf einer Unterstützung nicht, sondern ist ein solcher, über welchen sogleich Beschluß gefaßt werden kann. Ich richte daher die Frage an die Kammer: ob sie den Antrag, ein stellvertretendes Mitglied in die zweite Deputation zu erwählen, genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich werde am Schluß der Sitzung die Wahl vornehmen lassen. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Es befindet sich auf derselben der Bericht der zweiten Deputation, die Schlachtsteuer betreffend.

Staatsminister Behr: Herr Präsident! Ich erbitte mir das Wort, um eine Erklärung abzugeben, die allerdings mit dem vorliegenden Gegenstande nur in einem entfernten, aber doch immer in einem gewissen Zusammenhange steht. Ich bin vollständig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir uns hier mit Zeitungsartikeln nicht zu befassen haben; wenn sie indeß von der Art sind, daß sie Besorgnisse erregen und dem Lande nachtheilig werden können, wenn sie von der Art sind, daß das Stillschweigen darüber leicht als eine Bestätigung mißdeutet werden könnte, dann, glaube ich, ist man in der Lage, eine Ausnahme zu machen, und in dieser Lage befinde ich mich gegenwärtig. Ich werde soeben auf folgenden, in dem vom Herrn Advocaten Siegel redigirten Dresdner Journal befindlichen Artikel aufmerksam gemacht: „Man erinnert sich unserer neulichen Notiz aus Frankfurt, die ablehnende Antwort auf die von zwei deutschen Regierungen nachgesuchten Anleihen betreffend. Deutlicher drückt sich die Kölner Zeitung aus, welche aus Frankfurt vom 29. August Folgendes berichtet: Was auch die sächsische Regierung von der Verfassungsmäßigkeit ihrer letzten Schritte denken mag, die Frankfurter Bankhäuser scheinen anderer Meinung zu

sein. Sie hat bei verschiedenen dieser Häuser Schritte gethan, eine Anleihe zu negotiiren; sie erhielt aber, mit ausdrücklicher Hinweisung auf die Zweifelhaftigkeit der zu bietenden verfassungsmäßigen Garantien, allenthalben eine ablehnende Antwort.“ Hierauf, meine Herren, habe ich eine doppelte Erklärung abzugeben. Einmal dahin: Von dem Augenblicke an, wo den aufgelösten Kammern, bei Gelegenheit des Decretes über die zu ergreifenden finanziellen Maaßregeln, über die Finanzzustände des Landes ausführliche Mittheilung gemacht worden ist, hat die sächsische Regierung weder im In- noch im Auslande, weder im Großen noch im Kleinen ein Anlehen aufgenommen, mit Ausnahme der freiwillig offerirten Handdarlehen, zu deren Aufnahme sie durch die Kammer ermächtigt war. Noch viel weniger hat sie im In- oder Auslande ein Anlehen zu negotiiren gesucht und darauf ablehnende Antwort erhalten. Es ist also vollständig unwahr, daß bei verschiedenen Frankfurter oder andern Häusern in dieser Hinsicht Schritte geschehen seien, und daß man unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Zweifelhaftigkeit der verfassungsmäßigen Garantie allenthalben ablehnende Antwort erhalten habe. Hiermit wäre eigentlich der Gegenstand erledigt. Ich bin aber gegenüber diesen nicht begründeten Umständen in der glücklichen Lage gewesen, gerade entgegengesetzt verfahren zu können. Während man Umstände als wahr anführt, die gleichwohl nicht begründet sind, habe ich bis jetzt keine Veranlassung genommen, über entgegengesetzte Thatsachen zu sprechen, welche begründet sind. Der sächsischen Regierung sind nämlich, ohne daß bis jetzt der Gegenstand in den Kammern verhandelt worden, mithin ehe sie noch selbst im Stande gewesen ist, ein Programm über die Anleihe aufzustellen, dennoch sowohl vom Inlande als auch vom Auslande, namentlich von einem der größten deutschen Handelshäuser, Anerbietungen gemacht worden, in Folge deren vielleicht das ganze Anlehen als schon gedeckt erscheinen könnte.

Eine zweite Erklärung geht dahin: die Regierung hat sich früher immer bewogen gefunden, über die finanziellen Maaßregeln in geheimer Sitzung berathen zu lassen. Es hat dies Gründe für sich, die keiner nähern Andeutung bedürfen. Aus denselben Gründen ist auch bei den frühern Kammern der Antrag gestellt worden, diesen Gegenstand in geheimer Sitzung zu behandeln. Nur damit habe ich mich damals einverstanden erklärt, daß die Verhandlungen zum Handgebrauch der Mitglieder gedruckt werden könnten, und sie sind in dieser Weise bereits an die Mitglieder der gegenwärtigen Kammern gelangt. Auch jetzt, bei Abgabe des Decretes über die finanziellen Maaßregeln, ist der zweiten Kammer der Antrag gestellt worden, daß der Gegenstand in geheimer Sitzung verhandelt werden möge. Da man indessen gerade von diesem bisher beobachteten Verfahren Veranlassung genommen hat, unwahre Gerüchte zu verbreiten, so gebe ich im Namen der Regierung die Erklärung ab, daß von Seiten der Regierung kein Bedenken entgegensteht, wenn die Kammern die Be-